



Pet 2-19-08-6118-030981

28217 Bremen

Solidaritätszuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, wegen der Corona-Pandemie den Solidaritätszuschlag vorerst beizubehalten.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, durch den bereits seit Jahrzehnten erhobenen Solidaritätszuschlag (SolZ) würden die Einwohner nicht wirklich belastet. Statt des Aufbaus Ost, sollten das Wohl aller Bürger, die Arbeitsplätze und somit die Wirtschaft im Fokus stehen. Die sich global bzw. landesweit zuspitzende wirtschaftliche Situation könne nicht durch Steuersenkungen oder die Abschaffung des SolZ kompensiert werden, zumal die mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Pandemie nur Zahlenspiele oder Vermutungen seien. Im Interesse des Allgemeinwohls sollte es oberste Priorität haben, das SolZ-Aufkommen zugunsten der Finanzierung von Corona-Hilfsmaßnahmen zu nutzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 52 Mitzeichnungen sowie 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis



lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Corona-Pandemie stellt alle vor eine außerordentliche gesundheitliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderung. Dafür wurde inzwischen ein starker Schutzschild geschaffen. Dieser soll einerseits die Einkommensgrundlagen von Beschäftigten und Selbstständigen sichern und andererseits Firmen und Betriebe mit Liquidität versorgen.

Welche finanziellen Folgen die Corona-Krise für die Bundesrepublik Deutschland haben wird, lässt sich aus Sicht des Petitionsausschusses derzeit nicht abschließend beurteilen. Mögliche weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie werden fortlaufend geprüft. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen sich gegenseitig unterstützen und nicht gegenläufig wirken. Nach der Krise gilt es, eine gerechte und faire Finanzierung der Staatsaufgaben sicherzustellen.

Der SolZ ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie deren besondere Erhebungsformen (z. B. Lohnsteuer). Das Aufkommen daraus steht allein dem Bund zu. Die Ergänzungsabgabe wird seit 1995 vor dem Hintergrund der erheblichen Belastungen des Bundeshaushalts durch die Wiedervereinigung erhoben.

Ab 2021 erfolgt ein schrittweiser Abbau (vgl. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 vom 12. Dezember 2019, BGBl. I, S. 2115). Dadurch sollen insbesondere untere und mittlere Einkommen um insgesamt mehr als 10 Mrd. Euro jährlich entlastet und zudem eine Stärkung von Arbeitsanreizen, Kaufkraft und Binnenkonjunktur erzielt werden. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann der Forderung nach einer unveränderten Beibehaltung des SolZ daher nicht gefolgt werden. Darüber hinaus wurde eine Befristung oder eine ausdrückliche Zweckbindung der Mittel aus dem Zuschlag vom Gesetzgeber nicht normiert und ist von Verfassung wegen auch nicht erforderlich. Dies wäre grundsätzlich auch nicht zulässig, da Steuern der



Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben dienen und in den allgemeinen Haushalt fließen (Nonaffektionsprinzip bzw. Gesamtdeckungsprinzip). Das Gesamtdeckungsprinzip ist Ausdruck des Demokratieprinzips, denn der frei gewählte Gesetzgeber ist jedes Jahr autonom in der Verwendung der Mittel und kann nicht durch frühere Mehrheiten in seiner aktuellen Entscheidung zum jährlichen Budget eingeschränkt werden. Eine Zweckbindung von Steuern würde den Gestaltungsspielraum des Parlaments bei der Aufstellung des Bundeshaushalts unangemessen einschränken. Das Mittelaufkommen soll gerade unabhängig von der Steuerart in die Gesamtmasse des Haushaltes einfließen, um zu verhindern, dass einzelne Einnahmequellen für spezifische Sonderzwecke (hier: Finanzierung von Corona-Hilfsmaßnahmen) gebunden werden. Der Vorschlag des Petenten einer Zweckbindung der Einnahmen aus dem SolZ zugunsten der Finanzierung von Corona-Hilfsmaßnahmen kann vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht unterstützt werden. Der Petitionsausschuss vermag daher keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.